

B E K A N N T M A C H U N G

HETA ASSET RESOLUTION AG

Einladung zur Legung von Angeboten zum Rückkauf bzw zur Rückzahlung von nicht strittigen, nicht nachrangigen Schuldverschreibungen und sonstigen Verbindlichkeiten

Gültig ab einschließlich 15.11.2017, 08.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit, bis einschließlich 07.12.2017, 17.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit

HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**") lädt hiermit die Gläubiger der nachstehend näher bezeichneten Verbindlichkeiten von HETA bis auf Widerruf ein, HETA den Rückkauf bzw die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten zu den nachstehend genannten Rückzahlungsbeträgen anzubieten.

Die Einladung, Angebote zum Rückkauf bzw zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten von HETA an diese zu richten, bezieht sich ausschließlich auf folgende nicht strittige, nicht nachrangige und nicht besicherte (berücksichtigungsfähige) Verbindlichkeiten von HETA:

(i) Schuldverschreibungen

ISIN	Währung	Nominal per 01.03.2015 in Währung (100%)	Nominale per 01.03.2015 pro Teilschuldverschreibung in Währung (100%)	Nominale per 02.05.2017 nach Herabschreibung pro Teilschuldverschreibung in Währung (64,4%)	Zwischenverteilung am 20.07.2017 von 69% auf das Nominale per 02.05.2017 pro Teilschuldverschreibung in Währung
XS0232733492	EUR	25.000.000,00	100.000,00	64.400,00	44.436,00
XS0272401356	EUR	1.250.000.000,00	1.000,00	644,00	444,36
XS0281875483	EUR	2.000.000.000,00	50.000,00	32.200,00	22.218,00
XS0292051835	EUR	500.000.000,00	50.000,00	32.200,00	22.218,00
CH0028623145	CHF	600.000.000,00	5.000,00	3.220,00	2.221,80

(ii) Sonstige nicht durch Wertpapiere verbrieft, zum Stichtag 31.10.2017, 24.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit, nicht strittige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten von HETA; sowie

(iii) Sonstige nicht durch Wertpapiere verbrieft nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten von HETA, die gegenwärtig strittig sind (teilweise strittige Forderungen gelten insoweit als zur Gänze strittig), aber aufgrund rechtskräftiger in- oder ausländischer (schieds)gerichtlicher Entscheidung oder eines rechtswirksamen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs bis einschließlich 07.12.2017, 17.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit, unstrittig werden

(die oben unter (i) bis (iii) (jeweils einschließlich) bezeichneten Verbindlichkeiten nachstehend die "**angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten**").

Zum Stichtag strittige Verbindlichkeiten gehören nicht zu den angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten. HETA beabsichtigt, ohne sich dazu verpflichten, zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe der dann vorliegenden Umstände einen Rückkauf bzw eine Rückzahlung für diese Verbindlichkeiten zu initiieren, so diese Verbindlichkeiten bis dahin unstrittig geworden sind.

HETA ist berechtigt, aber unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Gläubiger nicht verpflichtet, Angebote, welche die angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten betreffen und welche die unten beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen.

Voraussetzung für einen Rückkauf oder eine Rückzahlung der angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten durch HETA ist ein schriftliches (zusätzlich bei juristischen Personen: firmenmäßig unterfertigtes) Angebot (einschließlich Verzichtserklärung) an HETA (jeweils ein "**Angebot**"), für das **ausschließlich** das auf der **Website von HETA** (<http://www.heta-asset-resolution.com/de/content/einladung-zum-angebot>) als Download zur **Verfügung gestellte Formular verwendet** werden kann. Andere Angebote werden von HETA nicht geprüft werden und sind nicht annahmefähig.

Angebote sind an HETA schriftlich oder mit e-mail an folgende Adressen zu richten:

Schriftlich:

HETA ASSET RESOLUTION AG
ZH Treasury
Alpen-Adria-Platz 1
A-9020 Klagenfurt/Wörthersee

e-mail:

invitation@heta-asset-resolution.com

Im Fall der Übermittlung mit e-mail ist dem e-mail das ordnungsgemäß (und firmenmäßig) unterfertigte Formular des Angebots als pdf anzuschließen.

Wenn ein Gläubiger mehrere Forderungen (insbesondere mehrere Schuldverschreibungen), die angebotsgegenständliche Verbindlichkeiten sind, haben sollte, ist für jede Forderung ein gesondertes Formular zu übermitteln, weil andernfalls die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Annahme der Angebote nicht nachvollziehbar ist.

Angeboten juristischer Personen, die in ein öffentliches Register eingetragen sind, ist ein Firmenbuch-, Handelsregister- oder gleichwertiger Registerauszug in deutscher oder in englischer Sprache anzuschließen, der zum Termin der Absendung des Angebots nicht älter als fünf Tage ist und aus dem die Zeichnungsberechtigung der Person(en), die das Angebot unterzeichnet hat (haben), für diese juristische Person zweifelsfrei hervorgeht. Angeboten juristischer Personen, die nicht in ein Register eingetragen sind (zB öffentlich-

rechtliche Körperschaften), ist ein schriftlicher Nachweis der Zeichnungsberechtigung in deutscher oder in englischer Sprache anzuschließen, der zum Termin der Absendung des Angebots nicht älter als fünf Tage ist und aus dem die Zeichnungsberechtigung der Person(en), die das Angebot unterzeichnet hat (haben), für diese juristische Person zweifelsfrei hervorgeht.

Die Angebotsfrist beginnt am 15.11.2017, 08.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit, und endet am 07.12.2017, 17.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit, jeweils einschließlich. Angebote, die nicht bis spätestens 07.12.2017, 17.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit, bei HETA im Original oder mit e-mail (wie oben beschrieben) eingelangt sind, werden nicht berücksichtigt.

HETA ist bereit, Angebote wie folgt anzunehmen:

Hinsichtlich Schuldverschreibungen gemäß lit (i) der angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten, Angebote, die einen festen Rückkaufkurs (einschließlich Stückzinsen bis 01.03.2015) wie in Spalte *Rückkaufsbetrag* in nachstehender Tabelle ausgewiesen anbieten:

ISIN	Währung	Nominale per 01.03.2015 pro Teilschuldverschreibung in Währung (100%)	Angebotener Betrag vom Nominale per 01.03.2015 pro Teilschuldverschreibung in Währung (19,364%)	Angebotener Betrag der Stückzinsen per 01.03.2015 pro Teilschuldverschreibung in Währung (19,364%)	Angebotener Gesamtbetrag (Nominale plus Zinsen pro Teilschuldverschreibung) in Währung RÜCKKAUFSBETRAG
XS0232733492	EUR	100.000,00	19.364,00	209,71	19.573,71
XS0272401356	EUR	1.000,00	193,64	2,73	196,37
XS0281875483	EUR	50.000,00	9.682,00	41,78	9.723,78
XS0292051835	EUR	50.000,00	9.682,00	2,77	9.684,77
CH0028623145	CHF	5.000,00	968,20	14,72	982,928

Hinsichtlich sonstiger Verbindlichkeiten gemäß lit (ii) oder lit (iii) der angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten, Angebote, die einen festen Rückzahlungsbetrag von 19,364 % des Nennbetrags der jeweiligen angebotsgegenständlichen Verbindlichkeit zum Stichtag 01.03.2015 anbieten.

Soweit HETA Angebote annimmt, sind die von Angebot und Annahme umfassten angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten mit vollständiger Leistung des Rückkaufkurses bzw Rückzahlungsbetrags vollständig, unwiderruflich und endgültig getilgt.

Sofern HETA Angebote annimmt, findet die Abwicklung des Rückkaufs bzw der Rückzahlung einheitlich in Bezug auf alle angenommenen Angebote voraussichtlich mit Valuta (Wertstellung) vom 20.12.2017 (der "**Settlement Termin**") statt; eine Änderung des Settlement Termins (insbesondere wenn weitere Zeit zur Prüfung der Angebote notwendig oder zweckmäßig sein sollte) durch HETA bleibt vorbehalten.

Beim Erwerb von Schuldverschreibungen erfolgt die Übertragung der Schuldverschreibungen, für die HETA Angebote angenommen hat, Zug um Zug gegen Bezahlung des Rückkaufpreises durch HETA als Lieferungs-/Zahlungsgeschäft; die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden ersucht, im Weg ihrer Depotbank bis spätestens 18.12.2017 entsprechende Instruktionen einzustellen, damit das Settlement am Settlement Termin als Lieferungs-/Zahlungsgeschäft stattfinden kann. Gläubiger von anderen angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten werden den Rückzahlungsbetrag auf ihre Forderung am Settlement Termin durch Überweisung auf das in ihrem Angebot genannte Bankkonto erhalten.

Der Rückkaufpreis bzw die Rückzahlungsbeträge für die angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten sind **fix** und unterliegen **unter keinen Umständen** einer **Anpassung nach oben oder nach unten**, insbesondere auch **keiner Besserung oder Erhöhung** für den Fall, dass gegebenenfalls künftig ein **höherer Verwertungserlös** von HETA an deren Gläubiger (oder einzelne von diesen) verteilt werden sollte.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten oder sonst von HETA in Zusammenhang damit (zB in den Formularen für die Angebote) erteilten Informationen **keine Empfehlung oder Anlageberatung** sind, sondern ausschließlich der Information der Gläubiger der angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten dienen um entscheiden zu können, ob sie an HETA ein Angebot zum Rückkauf legen wollen oder nicht. Die Entscheidung, ob ein Angebot gelegt wird oder nicht, obliegt ausschließlich dem jeweiligen Gläubiger der angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten nach eigener unabhängiger Beurteilung (oder aufgrund wirtschaftlicher, rechtlicher und/oder steuerlicher Beratung durch sein Kreditinstitut, seinen Vermögensberater und/oder seine rechtlichen oder steuerlichen Berater).

HETA behält sich das Recht vor, die Einladung zur Legung von Angeboten jederzeit und ohne Vorankündigung zu aktualisieren, zu ändern, einzuschränken (zB unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes einzelne der angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten auszunehmen) oder die Einladung nach eigenem Ermessen zu widerrufen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen wird von HETA nicht übernommen.

Optional: Ausgleichszahlung Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds

HETA ist bereit, für jene angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten, die auch Gegenstand des Angebots des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Völkermarkter Ring 21-23, 9020 Klagenfurt am Wörthersee ("**KAF**"), vom 06.09.2016 waren (das "**KAF Angebot**"), die Ausgleichszahlung gemäß § 2a des Finanzmarktstabilitätsgesetz im Namen und auf Rechnung des KAF abzuwickeln. Die Ausgleichszahlung beträgt gemäß KAF Angebot 10,97 % des Nominale per 01.03.2015 zuzüglich Stückzinsen bis 01.03.2015 und betrifft folgende angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten, die gleichzeitig sogenannte *Klasse A Schuldtitel* des KAF Angebots waren:

ISIN	Wahrung	Nominale per 01.03.2015 pro Teilschuldverschreibung in Wahrung (100%)	KAF Ausgleichszahlung von 10,97% auf Nominale und Stuckzinsen (beides per 01.03.2015) pro Teilschuldverschreibung in Wahrung
XS0232733492	EUR	100.000,00	11.090,12
XS0272401356	EUR	1.000,00	111,26
XS0281875483	EUR	50.000,00	5.509,32
XS0292051835	EUR	50.000,00	5.487,22
CH0028623145	CHF	5.000,00	556,90

HETA haftet nicht und garantiert nicht fur die Ausgleichszahlung, sondern wickelt diese lediglich im Namen und auf Rechnung des KAF ab.

Voraussetzung fur die Abwicklung der Ausgleichszahlung uber HETA im Namen und auf Rechnung des KAF ist eine schriftliche (zusatzlich bei juristischen Personen: firmenmaig unterfertigte) Verzichtserklarung gegenuber dem KAF, fur die ausschlielich das auf der Website des KAF (<http://kaerntner-ausgleichszahlungsfonds.gv.at>) und auf der Website der HETA (<http://www.heta-asset-resolution.com/de/content/einladung-zum-angebot>) als Download zur Verfugung gestellte Formular verwendet werden kann. Sofern die Abwicklung der Ausgleichszahlung durch HETA gewunscht wird, findet die Abwicklung der Ausgleichszahlung im Rahmen des Settlements des Ruckkaufs der Schuldverschreibungen durch Lieferung der *Klasse A Schuldtitel* gegen Zahlung (i) des Ruckkaufpreises und (ii) der Ausgleichszahlung statt. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden ersucht, im Weg ihrer Depotbank bis spatestens 18.12.2017 entsprechende Instruktionen einzustellen, damit das Settlement am Settlement Termin als Lieferungs-/Zahlungsgeschaft stattfinden kann.

Klagenfurt/Worthersee, am 15.11.2017

HETA ASSET RESOLUTION AG